

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, [www.wohlen.ch](http://www.wohlen.ch)  
Telefon +41 56 619 91 16, [stabsdienste@wohlen.ch](mailto:stabsdienste@wohlen.ch), [www.wohlen.ch](http://www.wohlen.ch)

1. Mai 2025

## Medienmitteilung

### **Tadellose Amtstätigkeit des Gemeinderates – Aufsichtsanzeige wird keine Folge gegeben**

**Einwohnerrat Harry Lütolf, Mitte Wohlen, erhob am 9. September 2024 eine Aufsichtsanzeige. Darin wurde die Amtstätigkeit des Gemeinderates bezüglich Einhaltung des Kreditrechts und der Fristen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates gerügt. Die zuständige Gemeindeabteilung hat der Anzeige keine Folge gegeben. Die Amtstätigkeit des Gemeinderates ist tadellos.**

Der Aufsichtsanzeiger monierte, dass der Gemeinderat in zwei Fällen das Kreditrecht gemäss Gemeindegesetzgebung missachtet habe und dabei den Einwohnerrat umgangen hätte. Es handelt sich dabei um die Kreditgenehmigung einer gebundenen Ausgabe für die Asbestsanierung des Gemeindehauses sowie um einen dringlichen Beschluss für die Einrichtung des Kindergartens am «Juchliweg». Ebenso wurde dem Gemeinderat unterstellt, die Fristen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates zu Unrecht nicht einzuhalten. Die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau stützt in ihrem Befund vom 28. April 2025 die Amtstätigkeit des Gemeinderates und gibt der Aufsichtsanzeige keine Folge.

### **Asbestsanierung Gemeindehaus – Ausgaben gelten als gebunden**

Gemäss Aufsichtsinstanz ist es allgemein bekannt, dass gestützt auf das übergeordnete Recht eine Verpflichtung besteht, frühere Bauten, welche noch über Asbesteinbauten verfügen, sanieren zu müssen. Auch wenn kein Fall von Dringlichkeit vorliegt, die unmittelbares Handeln erfordert, bedeutet dies nicht, dass mit der Sanierung zugewartet werden kann. Insofern ist auch die zeitliche Komponente erfüllt. Im vorliegenden Fall kann daher von einer gebundenen Ausgabe im Sinne des Gemeindegesetzes ausgegangen werden. Der Gemeinderat hat mit Bericht und Antrag vom 1. Juli 2024 ausführlich dargelegt, welche Überlegungen dazu geführt haben, die Asbestsanierung im Gemeindehaus als eine gebundene Ausgabe zu qualifizieren.

### **Einrichtung Kindergarten «Juchliweg» – Ausgaben gelten als dringlich**

Gerade im Bereich der Schulraumplanung sind verlässliche Entscheide in einem frühen Zeitpunkt erforderlich. Es wird dem Gemeinderat in dieser Hinsicht beiepflichtet, dass aus dem nachträglich eingetretenen Umstand (Möglichkeit der Weiterführung des Kindergartens am bisherigen Standort) nicht abgeleitet werden kann, dass zuvor keine Dringlichkeit bestanden hätte. Es ist auf den Zeitpunkt der durch den Gemeinderat getätigten Ausgabe abzustellen. Insofern ist aus Sicht der Aufsichtsinstanz vertretbar, dass die Ausgabe für die Einrichtung des neuen Kindergartens am «Juchliweg» als dringende Ausgabe gemäss Gemeindegesetz qualifiziert wurde.

### **Behandlungsfristen politischer Vorstösse – kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf**

Für die Aufsichtsinstanz sind in diesem Zusammenhang mehr politische als rechtliche Prozesse zu berücksichtigen. Als Beweis für sein Vorbringen legt der Aufsichtsanzeiger eine Liste mit pendenten Geschäften des Einwohnerrates bei. Erläuterungen dazu sind der Eingabe jedoch nicht zu entnehmen. Bei der Überprüfung der Einhaltung von Behandlungsfristen wäre aber in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Verzögerung auf das Verhalten der Exekutive zurückgeführt werden kann. Es ist daran zu denken, dass der Einwohnerrat selbst wie auch Dritte gleichermassen zu den Verzögerungen beitragen können. Im Geschäftsbericht wird jeweils zu den überwiesenen Vorstössen, welche hängig sind, vom Gemeinderat Stellung bezogen. Zudem hat der Gemeinderat bereits bei der Überweisung etlicher Vorstösse darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung nicht in der vorgegebenen Frist möglich ist. Auf eine aufsichtsrechtliche Anordnung im Sinne des Aufsichtsanzeigers wird verzichtet.

### **Gemeinderat übt Amtstätigkeit korrekt aus – konstruktive Zusammenarbeit wird weiterverfolgt**

Wenn Ausgaben sich übergeordnet ergeben oder aufgrund von Dringlichkeit zu tätigen sind, hat der Gemeinderat das Erforderliche zu veranlassen. Er hat im Rahmen der geltenden Gesetzgebung dafür besorgt zu sein, dass die der Gemeinde obliegenden Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden können. Dementsprechend sind die notwendigen Mittel (finanziell, personell, infrastrukturell) rechtzeitig bereitzustellen.

Der Gemeinderat sieht sich ab dem klar positiven Befund der Aufsichtsinstanz in seiner Amtstätigkeit bestätigt. Seinem Handeln liegen generell rechtsstaatliche Prinzipien zugrunde. Er nimmt seine Befugnisse gemäss der Gemeindegesetzgebung umsichtig wahr und begründet sein Vorgehen dabei. Konstruktive Kritik wird ernst genommen. Seitens des Gemeinderates wird weiterhin auf eine erspriessliche Zusammenarbeit mit dem Einwohnerrat gesetzt.